

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von
Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen)
im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft
vom 18. Juni 2020 in der Fassung vom 19. März 2025**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 und 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 5a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsge- setz in den jeweils geltenden Fassungen gemäß §§ 54 und 56 in Verbindung mit § 47 BBiG eine Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meister- prüfungen) im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft.

Aufgrund der jüngsten Änderungen im Berufsbildungsgesetz durch das Berufsbildungsvali- dierungs- und -digitalisierungsgesetz vom 23. Juli 2024 hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Prüfungsordnung in die hier dargestellte Fassung zu überführen. Diese hat der Berufsbildungsausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen am 19. März 2025 be- schlossen.

I. Abschnitt – Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Be- reich der beruflichen Fortbildung errichtet die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei ei- ner von ihnen gemeinsame Prüfungsaus- schüsse errichten.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungs- ordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbständige Prüfungsteile beinhal-

ten, können zur Durchführung der Teilprü- fungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mit- glieder jeweils ein Beauftragter der Arbeit- geber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an- gehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Prüfungsausschüsse, die von der zuständi- gen Stelle gem. § 13 Abs. 1 bestimmt sind, über Zulassungen zu entscheiden, können auch aus 6 Mitgliedern bestehen. Die Mit- glieder müssen in gleicher Zahl Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Lehrkräfte sein.
- (4) Für Prüferdelegationen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeit- nehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einverneh- men mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. So- weit es sich um Lehrkräfte von Fortbil- dungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen be- nannt. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der

- zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.
- (6) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Für Prüferdelegationen ist eine Abweichung von der paritätischen Besetzung nach Absatz 2 nicht möglich.
- § 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**
- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber und Mitarbeiter des Prüfungsbewerbers, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 oder 2 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, ist dies vor der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss

- oder die Prüferdelegation ohne das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird.
- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsaussamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, erforderlichenfalls eine andere zuständige Stelle um die Durchführung bitten. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.
- (6) Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 24 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (3) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Prüfende können an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die besondere Form der Durchführung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt - Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfungen maßgebenden Termine.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Werden die Prüfungen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, setzt die zuständige Stelle einheitliche Prüfungstage fest.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, so weit in der jeweiligen Fortbildungsordnung nach § 53, der Anpassungsfortbildungsordnung nach § 53e bzw. in der Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG nichts anderes vorgeschrieben ist, wer eine Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. Sofern die Fortbildungsprüfung in dem Beruf abgelegt werden soll, in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde, ist eine mindestens zweijährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in diesem Beruf nachzuweisen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien, sofern nicht die Fortbildungsordnung etwas anderes vorsieht.
- (3) Sofern die Fortbildungsordnung, die Anpassungsfortbildungsordnung oder eine Fortbildungsregelung der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG), sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Stelle in Form beglaubigter Kopien vorzulegen. Von diesen Unterlagen und Nachweisen sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatli-

chen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) seinen/ihren Wohnsitz hat

§ 11 Prüfung für externe Prüflinge

- (1) Die Durchführung der Prüfung anderer als von der nach § 10 zuständigen Stelle zugelassenen Prüflinge kann erfolgen, wenn
 - die für den Prüfling zuständige Stelle ihn zur Prüfung zugelassen hat,
 - von dieser ausdrücklich um die Durchführung der Prüfung gebeten wird,
 - dessen zuständige Stelle die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Gebühren für die Durchführung der Prüfung übernimmt und
 - bei dessen zuständiger Stelle kein Prüfungsausschuss errichtet ist oder tätig wird.

- (2) Die Landwirtschaftskammer teilt das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen zuständigen Stelle des Prüflings mit, die dann das Zeugnis ausstellt bzw. den Bescheid erteilt.

§ 12 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung (Antrag auf Zulassung) zur Fortbildungsprüfung hat fristgerecht auf

dem Formular der zuständigen Stelle zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) der Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung in einem der in der jeweiligen Rechtsvorschrift genannten Ausbildungsberufe,
- b) Nachweise über die anschließende vorgeschriebene hauptberufliche praktische Tätigkeit,
- c) ggf. Nachweise über den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder von fachlichen Lehrgängen,
- d) Angaben zum beruflichen Werdegang,
- e) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Prüfungsbewerber bereits an der Fortbildungsprüfung teilgenommen hat.

(3) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die nach § 10 zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss; sofern mehrere Prüfungsausschüsse errichtet sind, entscheidet der von der zuständigen Stelle dafür bestimmte Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

- (5) Es besteht eine Gebührenpflicht nach Maßgabe der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt - Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand, PrüfungsSprache

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die in der jeweiligen nach § 53, § 53 e bzw. § 54 BBiG erlassenen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllt.
- (2) Bei behinderten Menschen im Sinne des § 64 BBiG sollen in der Prüfung Art und Schwere der Behinderung berücksichtigt werden.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung, die Anpassungsfortbildungsordnung oder die Fortbildungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung bzw. Teilprüfung beginnt mit der ersten Aufgabenstellung.
- (2) Die Prüfung gliedert sich nach der jeweiligen nach § 53; § 53e bzw. § 54 BBiG erlassenen Rechtsvorschrift.
- (3) Soweit für die Prüfung mehrere Teile vorgeschrieben sind, können diese in beliebiger zeitlicher Reihenfolge geprüft werden (Teilprüfungen). Die letzte Teilprüfung ist dann jedoch grundsätzlich spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten Teilprüfung abzulegen. Auf Antrag des Prüflings kann die zuständige Stelle in begründeten Einzelfällen den Zeitraum angemessen verlängern.

§ 16 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschrift die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

§ 17 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung sowie Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung mittels einer fachärztlichen oder psychologischen Stellungnahme vorzulegen. Die zuständige Stelle entscheidet über den zu gewährenden Nachteilsausgleich.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle können anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des zuständigen Unterausschusses sowie andere Personen als Gäste zulassen, sofern Prüflinge dem nicht widersprechen. Sie sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

§ 19 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit

den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

- (3) Bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordern, können Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Video-konferenztechnik) virtuell teilnehmen. Die Vorgaben in § 42a BBiG in der jeweils geltenden Fassung sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet, ob die Prüfung in der besonderen Form nach Absatz 3 durchgeführt wird.
- (5) Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Abs. 3 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen.
- (6) Die besondere Form der Durchführung ist in der Niederschrift gemäß § 24 Abs. 9 festzuhalten.
- (7) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüflingen ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz bzw. der Prüferdelegation gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Je nach Schwere der Täuschungshandlung kann die Wiederholung von Prüfungsleistungen angeordnet, einzelne Prüfungsleistungen mit ungenügend bewertet oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden erklärt werden. Dies gilt auch für innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellte Täuschungshandlungen.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleichermaßen gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder Erklärung zu Protokoll ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begon-

nen. Dasselbe gilt, wenn er aus einem wichtigen Grund diese Erklärung nicht abgeben oder zur Prüfung nicht erscheinen kann.

- (2) Wird die Prüfung nach Prüfungsbeginn vom Prüfling aus einem wichtigen Grund abgebrochen, werden in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen bewertet und bei Fortsetzung der Prüfung übernommen. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Nimmt der Prüfling an der Prüfung ohne Erklärung vor Beginn der Prüfung nicht teil oder bricht er die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet nach Anhörung des Prüflings und des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

IV. Abschnitt - Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 23 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind gemäß Hundert-Punkte-Schlüssel (Anlage 1) zu bewerten.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24 Beschlussfassung, Bewertung der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie

3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung.

Die Prüfungsergebnisse werden nach den Vorgaben der jeweiligen nach § 53, § 53e bzw. § 54 BBiG erlassenen Rechtsvorschrift errechnet. Bei der Festlegung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht.

- (2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in der Prüferdelegation sind § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 2 Absatz 5 berufen worden sind.
- (3) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- (4) Nach § 16 Absatz 2 erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit

bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.
- (7) Bei rechnerischer Ermittlung nach Absatz 1 ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet
1,00 - 1,49 = sehr gut
1,50 - 2,49 = gut
2,50 - 3,49 = befriedigend
3,50 - 4,49 = ausreichend
4,50 - 5,49 = mangelhaft
5,50 - 6,00 = ungenügend
- (8) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitzuteilen, vorbehaltlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach § 25 oder § 26, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Beschlussfassung und der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

- (9) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Prüfungsleistungen, besondere Vorkommnisse und sonstige auffällige Feststellungen festzuhalten sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
- die Bezeichnung Zeugnis über die Fortbildungsprüfung nach § 53, Anpassungsfortbildungsprüfung nach § 53e bzw. § 54 Berufsbildungsgesetz/ die anerkannte Fortbildungsstufe nach § 53 a Berufsbildungsgesetz
 - den Vornamen, den Namen und das Geburtsdatum des Prüflings,
 - Bezeichnung der Fortbildungsprüfung und ggf. den Beruf, den Teilbereich bzw. die Fachrichtung,
 - das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung sowie ggf. Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
 - den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung und
 - die Unterschrift des Beauftragten der zuständigen Stelle mit deren Siegel.
- (3) Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gemäß der jeweils aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen erfolgen.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Außerdem wird dem Prüfling von der zuständigen Stelle eine Urkunde bzw. ein Meisterbrief verliehen.

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Prüfungen, die nicht aus einem wichtigen Grund abgebrochen worden sind.
- (3) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt – Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum jeweils nächsten regelmäßigen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 22 Absatz 2 Satz 2) richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Rechtsvorschrift. Mindestens ausreichende Ergebnisse aus einer vorangegangenen Prüfung können nur dann auf Antrag in eine Wiederholungsprüfung übernommen werden, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage des Nichtbestehens der Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen) Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß §§ 24

Abs. 9 sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen



Werring

Die Prüfungsordnung vom 18. Juni 2020 in der Fassung vom 19. März 2025 wurde am 21. Mai 2025 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die am 19. März 2025 geänderte Prüfungsordnung wurde durch Auslegen bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Münster und den Kreisstellen (<https://www.landwirtschaftskammer.de/wir/pdf/lwk-adressen.pdf>) vom 20. März 2025 bis 19. April 2025 gemäß § 20 Abs. 1, Satz 2 - 4, der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Anlage 1 zu § 23

Hundert-Punkte-Schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		